Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 4643.) Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familienfideikommisse. Vom 23. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen und den Landrathskreisen Marienwerder und Rosenberg belegenen, bisher lehnmäßig besessenen Lehngüter, jedoch mit Ausschluß der Preußischen Freigüter, können in beständige Familienfideikommisse für die zur Lehnssuccession berechtigten Familienglieder umgewandelt werden, wenn sie mindestens einen Reinertrag von zweitausend Thalern jährlich nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage gewähren. Von diesem Reinertrage müssen, unter Maaßgabe der Vorschriften der §§. 52. und 53. Th. II. Tit. 4. des Allgemeinen Landrechts, dem Fideikommißbesitzer wenigstens Eintausend Thaler jährlich zur freien Verwendung bleiben.

§. 2.

Erfolgt die Umwandlung (§. 1.) nur für die durch die Lehnfolge vor den Agnaten und Mitbelehnten berufenen Deszendenten des Besitzers, so bedarf es einer Zuziehung der Agnaten und Mitbelehnten nicht.

In diesem Falle kann jedoch die Stiftung resp. Bestätigung des Fideikommisses nur mit Vorbehalt der Lehnsrechte der den übrigen Linien angehörigen Agnaten und Mitbelehnten erfolgen.

§. 3.

Soll die Umwandlung auch für die Agnaten und Mitbelehnten geschehen,

Ausgegeben zu Berlin den 2. April 1857.

hen, so genügt die Zuziehung zweier Anwarter in eben der Weise, wie es die §§. 87. ff. Th. II. Tit. 4. des Allgemeinen Landrechts bei Verschuldung der Fideikommiß-Einkünfte vorschreiben.

Diese Vorschriften entscheiden auch über die Frage, welche Glieder der lehntragenden und eventuell auch der mitbelehnten Familien als Anwarter zuzuziehen sind, ohne daß es dabei auf die theilweise abweichenden Bestimmungen über die Lehnssuccession in Ostpreußen und Ermland ankommt.

§. 4.

Giebt ein hiernach (§. 3.) zuzuziehender Anwarter auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, so tritt das im §. 13. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. (Gesetz-Sammlung S. 20.) verordnete Verfahren mit den dort bezeichneten Folgen gegen ihn ein.

§. 5.

Widerspricht in den Fällen der §§. 3. und 4. auch nur ein Anwarter, so tritt das im §. 18. des allegirten Gesetzes vom 15. Februar 1840. vorgeschriebene Verfahren mit den darin bezeichneten Wirkungen ein.

§. 6.

Die Stempelgebühren zur Fideikommißstiftungs-Urkunde werden auf den dritten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde.

§. 7.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4644.) Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der General-Versammlung vom 2. April 1856. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, zum vollständigen Ausbau der Dortmund-Soester Eisenbahn und zur Beschaffung ausreichender Betriebsmittel das Anlagekapital dieser Bahn, außer der durch Unsere Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 485. ff.) genehmigten Prioritätsanleihe von 1,350,000 Rthlr. noch ferner um 1,270,000 Rthlr. vermittelst Ausgabe von Prioritäts-Obligationen von je 100 Rthlr. zu vermehren, so wollen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75. ff.), durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Genehmigung hierzu unter den nachfolgenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

§. 1.

Das Anlagekapital der Dortmund-Soester Eisenbahn, welches für jetzt aus 500,000 Rthlr. Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Litt. B. und 1,350,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn I. Serie besteht, soll durch Ausgabe von 12,700 Stück Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn II. Serie (zum Betrage von 100 Rthlr. für jede) um 1,270,000 Rthlr. erhöht werden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons wird nach dem sub Litt. B. angeschlossenen Schema für zehn Jahre den Obligationen beigegeben und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt.

Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfange der folgenden Serie beigegeben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Diese Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie von den durch die Königliche Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1861. beginnt und alljährlich den Betrag von 6350 Rthlrn., zuzüglich der auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen, umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerthe bewirkt.

Die Ausloosung findet im Monat Juli des betreffenden Jahres statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds bis zum Vierfachen zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

§. 5.

Die Zinsen der Prioritäts-Obligationen (§. 3.) und die Amortisations-Beiträge (§. 4.) fallen dem Netto-Ertrage der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke zur Last, jedoch unbeschadet des Vorzugsrechts, welches zufolge des unterm 6. Juli 1853. von Uns Allerhöchst bestätigten Statutnachtrags der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn I. Serie in Betreff von Kapital und Zinsen zusteht. — Soweit der Netto-Ertrag der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke nicht zureicht, haben die Inhaber der Prioritäts-Obligationen auf den Ertrag des sonstigen Unternehmens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vor sämmtlichen Stamm-Aktionairen ein Vorzugsrecht.

§. 6.

Angeblich vernichtete oder verlorene Prioritäts-Obligationen werden nach dem im §. 30. des Gesellschaftsstatuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt und demnächst ersetzt. Die Mortifizirung verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unterbleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke durch Verschulden der Gesellschaft oder der Verwaltung länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des in §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht, die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und denjenigen Bankiers, welche die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation, sowie des Ankaufs eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahn-

 bahn-

bahndirektion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht dennoch der Direktion frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in zwei Berliner Zeitungen, in einer Cölner, in einer Barmer und in einer Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben und ohne den Ansprüchen älterer Gläubiger oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 23. März 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema

Schema A.

Stamm-Ende.

Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligation
Serie II. № ....

Abgegeben
am ....
an ....

Unterzeichnet von
Herrn Direktor
" "
" "

Beigegeben
20 Zinskupons der
Serie I.
pro 18..—18..

Dortmund-Soester Eisenbahn.

№ .....

Prioritäts-Obligation II. Serie

der

Dortmund-Soester Eisenbahn

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des umstehenden, am ..ten .... 18.. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapitale von 1,270,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn II. Serie.

Elberfeld den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 18..—18..

Schema

Schema B.

Dortmund-Soester Eisenbahn.

Anweisung

zu der Prioritäts-Obligation II. Serie № ..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. gegen diese Anweisung gemäß §. 2. des Planes zur Emission eines Kapitals von 1,270,000 Thalern Preußisch Kurant in Prioritäts-Obligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

Dortmund-Soester Eisenbahn.

Serie II. **Zins-Kupon** № I.

zu der

Prioritäts-Obligation II. Serie № ..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. / ..ten .... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen 2 Rthlr. 7½ Sgr. Preußisch Kurant als Zinsen vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18.. / ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18..

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)